

# Haushaltssatzung

## des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 Abs. 1 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 02.07.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.790 EUR

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.800.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.770.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

### § 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme des **Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Verbandsumlage wird auf 41.790 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	31.255 EUR	(74,79 %)
Gemeinde Niederzier	10.535 EUR	(25,21 %)

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandssatzung vom 27.04.1990 in der derzeit gültigen Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2019.

Der entsprechende Beschluss der Verbandsversammlung datiert vom 04.07.2002.

Niederzier, den 02.07.2020

Vorsitzender  
der Verbandsversammlung  
Koschorreck

Der Verbandsvorsteher  
Heuser

Der Schriftführer  
Savelsberg

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2020 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2020 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 27.07.2020 – Az. 10/4 15 14 05 04 erteilt.

Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<https://www.dueren.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/amtsblatt>) und der Gemeinde Niederzier (<https://www.niederzier.de/rathaus-politik/bekanntmachungen.php>) abrufbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 06.08.2020

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez.  
Koschorreck